

# STEUERBERATERKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

## KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Herrn  
Günter Neugebauer  
MdL / Vors. d. Finanzausschusses  
des Landes Schlesw.-Holst.  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



**Steuerberaterverband  
Schleswig-Holstein e.V.**  
Verband des steuer- und  
wirtschaftsberatenden Berufs



Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/1157

Kiel, den 25.08.2006

### Unternehmensteuerreform 2008

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V. und Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. haben einen gemeinsamen Ausschuss zur Begleitung der Unternehmensteuerreform 2008 gebildet. Als fachkundige Steuerberater und Unternehmer haben wir über die aktuellen Beschlüsse des Koalitionsausschusses und des Bundeskabinetts diskutiert und einige Schlüsse gezogen. Wir überreichen Ihnen heute unsere Positionen, weil Sie für die Steuerpolitik dieses Landes Verantwortung tragen. Wir hoffen, dass unsere Standpunkte in Ihre Überlegungen mit einfließen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gern zur Verfügung.

Bei der **Umsetzung der Steuergesetzgebung** ist wichtig, dass sie einfach und vermittelbar wird. Nachdem das jetzige System in der Bevölkerung an Ansehen verloren hat, muss eine größere Akzeptanz der Besteuerung erreicht werden. Komplexe Regelungen schaffen nur (weitere) Ausweichmöglichkeiten, nur ein verständliches Gesetz ist gerecht. Weitere Bürokratie ist unbedingt zu vermeiden! Weil das jetzige System durch seine Undurchschaubarkeit in der Bevölkerung an Ansehen verloren hat, kann gesellschaftliche Billigung eines Besteuerungssystems nur durch vernünftig strukturierte und verständliche Gesetzesregelungen erreicht werden.

**Steuerberaterverband:** 24103 Kiel, Holstenstraße 100-102, Tel. 0431/997970, Fax 0431/9979717 (federführend)  
**Steuerberaterkammer:** 24114 Kiel, Hopfenstraße 2 d, Tel. 0431/57049-0, Fax 0431/57049-10

Mit einem verlässlichen Rechtsrahmen wird die Investitions- und Konsumneigung gestärkt.

Zur Akzeptanz von Steuern und Abgaben trägt unbestritten auch eine sorgfältige und nachvollziehbare Ausgabenpolitik der öffentlichen Haushalte bei. Die Bemühungen zum Bürokratieabbau und zur Aufgabenkritik unterstützen wir daher ausdrücklich.

**Substanzbesteuerungen** sind gerade in konjunkturschwachen Zeiten Gift für den Mittelstand und daher auf ein geringst mögliches Maß zu beschränken. Isolierte Erhöhungen der Substanzsteuern, die Unternehmen betreffen, sehen wir daher sehr kritisch.

Das Besteuerungsregime soll sich mehr als bisher an den Bedürfnissen der kleinen und mittelständischen Unternehmen orientieren und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Wir wenden uns entschieden gegen die geplante **Einbeziehung von Zinsen, Leasinggebühren, Mieten** und anderen Entgelten für Fremdkapitalüberlassung in die Bemessungsgrundlage bei der Unternehmensbesteuerung. Hier wird eine Substanzbesteuerung zu Lasten des Mittelstandes über die bereits bestehende Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer ausgedehnt. Das Nettoprinzip, also die Besteuerung nur des Unterschiedsbetrages zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, wird verletzt. Die Anwendung der jetzt diskutierten Modelle - ob mit Schranken, quotaler Ermittlung oder gar Vor- und Rücktragsmöglichkeiten - ist höchst kompliziert und widerstrebt dem allseits angekündigten Ziel „Bürokratieabbau“.

Den Ausbau der Möglichkeiten für **Investitions-Rücklagen** begrüßen wir. Unbedingte Rechtsformneutralität ist unserer Auffassung nach im Steuerrecht nicht erforderlich und nur mit großem bürokratischem Aufwand möglich, da juristische und natürliche Personen bei Haftungs-, Geschäftsführungs- oder Finanzierungsfragen auch unterschiedlich behandelt werden. Die bislang bekannten Modelle der Thesaurierungsrücklage einerseits und der Allgemeinen Investitionsrücklage überzeugen uns allerdings nicht. Eine Ausweitung des bereits erprobten § 7g EStG auf höhere Beträge mit längeren Anlagefristen und einer Vereinfachung der Vorschriften speziell für Personengesellschaft und Einzelunternehmen würde Investitionen besser fördern und zu einer adäquaten Gleichbegünstigung dieser Gesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften führen. Es versteht sich dabei, dass die Größenordnungs-Merkmale für die Betriebe wegfallen müssten, damit alle Einzelunternehmen und Personengesellschaften von dieser Regelung Gebrauch machen könnten.

Eine **Abgeltungssteuer** könnte vieles vereinfachen und wird von uns daher grundsätzlich positiv bewertet. Eine Option zur Veranlagung für Steuerpflichtige, deren Steuersatz unter dem Satz der Abgeltungssteuer liegt, ist aus unserer Sicht jedoch unverzichtbar, da die hierfür vorgesehenen Kapitaleinkünfte für viele Rentner und Kleinverdiener die einzige Zusatzeinnahmequelle zu ihren geringen Einkünften darstellen. Die Option ist ebenso wichtig für Unternehmer, die Verlustjahre erleiden. Für die Umsetzung des Nettoprinzips, d.h. nur der Besteuerung des Unterschiedsbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben, muss dabei jedoch in einer Reihe von Fällen (Stückzinsen etc.) eine geeignete Umsetzung bereits bei der Steuererhebung an der Quelle gefunden werden. Erfahrungen anderer Länder mit Abgeltungssteuern sollten unbedingt berücksichtigt werden.

Die Überlegungen, bei der **Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung** die Regelungen zu Stundung und Erlass auszubauen, begrüßen wir sehr. Wir gehen dabei davon aus, dass Betriebsvermögen wie bisher definiert wird und nicht durch Umqualifizierungen eine Steuererhöhung „durch die Hintertür“ erfolgt. Umgehungsstrategien, mit denen z.B. hohe Bargeldeinlagen unter die Vergünstigungsklausel gebracht werden sollen, könnten ggf. durch eine entsprechende Aufgriffsregelung für Einzelfälle erfasst werden.

Eine Stundungs- bzw. Erlassvorschrift, die die Existenzsicherung des jeweiligen Betriebs zum Ziel hat, muss unbedingt kalkulierbar sein. Arbeitsplatzklauseln sind dabei in höchstem Maße gestaltungsanfällig und könnten im Extremfall zu kurzfristigen Entlassungen kurz vor einer Schenkung führen. Ein Anknüpfen an die bereits bestehende Formulierung des § 12 UmwStG ist aus unserer Sicht ein besserer Weg.

Bei der Prüfung, ob eine Mindest-Beteiligung bezogen auf die Quote des Erblassers erforderlich ist, muss u. E. an die Beteiligung des Schenkers/Erblassers angeknüpft werden. Dieses dient der Förderung von Familienunternehmen und erleichtert die Weitergabe von Unternehmensteilen an die nächstfolgende Generation. Familien mit mehreren Kindern werden beim derzeitigen Verfahren der Quotenbildung benachteiligt. Dies wäre kontraproduktiv zu den allseitigen Bemühungen um familienfreundliche Politik.

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit, der Auswirkungen und der Anwenderfreundlichkeit sollten die Änderungen in einem Planspiel getestet werden. So können in einer Modellwelt die theoretischen Annahmen einem ersten Praxistest unterzogen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen Anregungen gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung. Wir freuen uns über einen konstruktiven Dialog.

Mit freundlichem Gruß

Gez.  
Torsten Rehm  
- Steuerberater -  
Vorsitzender des  
Steuerrechtsausschusses  
des StBV SH e.V.

Gez.  
Peter Zimmert  
- Steuerberater / Wirtschaftsprüfer -  
Vorsitzender des Abgabenausschusses  
der Steuerberaterkammer  
Schleswig-Holstein K.d.ö.R.



F.d.R.  
Maike Rohwer  
- Steuerberaterin -  
Geschäftsführerin  
des StBV SH e.V.